

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Albert-Schweitzer-/ Geschwister-Scholl-Gymnasiums-Marl e.V.

(Stand 26.November 2015)

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Selbstlose Tätigkeit
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Mittelverwendung
§ 11	Verbot von Begünstigungen
§ 12	Beiträge
§ 13	Kassenprüfung
§ 14	Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Albert-Schweitzer-/Geschwister-Scholl-Gymnasiums Marl e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Marl.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung. Schwerpunkt der Aufgaben ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Albert-Schweitzer-/Geschwister-Scholl-Gymnasiums und dessen Rechtsnachfolger, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - b) Förderung des Schulsportes, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e) Unterstützung der Arbeit der Schulpflegschaft und der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - f) Pflege der der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/eMail folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und dem/der Schatzmeister/in. Die Schulleiter/in und der/die stellvertretende Schulleiter/in sind geborenes Mitglied des Vorstandes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bis zu drei Beisitzer/innen zu wählen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Einkünfte, Beiträge und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- 1) Vereinsbeiträgen, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet,
- 2) freiwilligen Zuwendungen (Spenden),
- 3) den Erträgen des Vermögens.

Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand nach Anhören der/des Schatzmeisterin/s. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt einen Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Albert-Schweitzer-/Geschwister-Scholl-Gymnasiums, das ist in diesem Fall die Stadt Marl, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung zu verwenden.